



Datum, 28.09.2022 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/300/2022**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	

### Abfallgebühren 2023

#### Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2023 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. erhebliche Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen) berücksichtigt und die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf der Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse, ergänzt. Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2023 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Weiterhin gibt es nur noch eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden.

Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2023 (in Klammern Beträge 2022) wie folgt zusammen:

#### Grundgebühr Abfall

120 Liter Restmüll	120,00 EUR	(120,25 EUR)
240 Liter Restmüll	240,00 EUR	(240,50 EUR)
1.100 Liter Restmüll	1.101,00 EUR	(1.102,28 EUR)

#### Leerungsgebühr Restmüll

120 Liter Restmüll	4,00 EUR	(4,47 EUR)
240 Liter Restmüll	8,00 EUR	(8,48 EUR)
1.100 Liter Restmüll	37,00 EUR	(37,10 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Restmüll	16,00 EUR	(17,88 EUR)
240 Liter Restmüll	32,00 EUR	(33,92 EUR)
1.100 Liter Restmüll	296,00 EUR	(296,80 EUR)

#### **Leerungsgebühr Bioabfall**

120 Liter Bioabfall	3,00 EUR	(2,91 EUR)
240 Liter Bioabfall	6,00 EUR	(5,45 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Bioabfall	27,00 EUR	(26,19 EUR)
240 Liter Bioabfall	54,00 EUR	(49,05 EUR)

Tauschgebühr =	29,40 EUR	(gleichbleibend)
70 Liter Restmüllsack =	6,80 EUR	(gleichbleibend)

Der Vergleich der Abfallgebühren 2022 zu 2023 ist im Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zur Tonnentauschgebühr und zum Restmüllsack ist festzustellen, dass die Kalkulation marginal über den Gebühren liegt. In beiden Fällen wurde aber auf die Anpassung der Abweichungen im Cent Bereich aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, verzichtet, um hier eine Kontinuität der Gebühren beizubehalten

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2023 mit den Ergebnissen des Vorjahres, ergeben sich Erhöhungen bei den Bioabfallgebühren, sowie marginale Rückgänge bei den Restabfallgebühren. Von Verwaltungsseite wurde entschieden, u.a. aufgrund der noch vorhandenen Rücklagen die Beträge zum Vorteil des Gebührenzahlers abzurunden. Dies hat auch Vorteile in der Verarbeitung der Grundbesitzabgabenbescheide.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die Verschiebung der Gebühren verantwortlich:

- Entsorgungspreise haben sich im Bereich Bioabfall (Annahme Preiserhöhung um ca. 20 %) erhöht.
- Historisch starker Einbruch bei den Papiererlösen trotz guter Ausschreibungsergebnissen.

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436, 3449), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

### **3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2021**

beschlossen.

#### **Artikel I**

#### **§ 17 Höhe der Gebühren**

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	120,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	240,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.101,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	37,00 €

Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

## Artikel II

### § 21 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 2. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 04.11.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 15.12.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2023
2. Vergleich Abfallgebühren 2022 zu 2023